



Amt Brüssow (Uckermark)
Bau- und Ordnungsamt
Prenzlauer Straße 8

17326 Brüssow

Ansprechpartner/in

Durchwahl

Datum

17.12.2024

Frühzeitigen Beteiligung zum Vorentwurf gemäß § 4 (1) bzw. § 2 (2) BauGB
Stellungnahme der Regionalen Planungsstelle Uckermark-Barnim

Allgemeine Angaben

Vorhabenträger/Kommune:

Schönfeld (Amt Brüssow)

- Flächennutzungsplan
- Bebauungsplan
- Vorhaben- und Erschließungsplan
- Raumordnungsverfahren
- Planfeststellungsverfahren
- Verfahren nach BImSchG
- sonstiges:

Bebauungsplan „Windfeld Schönfeld West“

Regionalplanerische Belange

Bedenken und Anmerkungen auf Grundlage des sachlichen Teilregionalplans „Raumstruktur und Grundfunktionale Schwerpunkte“ (vom 1. Dezember 2020, Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 51 vom 23. Dezember 2020, einzusehen unter www.uckermark-barnim.de) existieren zu dem o.g. Plan nicht.

Für den integrierten Regionalplan Uckermark-Barnim erfolgte durch die 42. Regionalversammlung am 21. Mai 2024 der Satzungsbeschluss. Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg hat am 24. September 2024 die Genehmigung erteilt. Mit Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt des Landes Brandenburg durch die Gemeinsame Landesplanungsabteilung am 23.10.2024 erlangte der integrierte Regionalplan Rechtskraft.

Mit dieser Bekanntmachung tritt gemäß § 249 Absatz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) die gesetzliche Rechtsfolge ein, dass sich in der Region Uckermark-Barnim die Zulässigkeit von Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, außerhalb der Windenergiegebiete nach § 2 Nummer 1 WindBG nach § 35 Absatz 2 BauGB richtet.

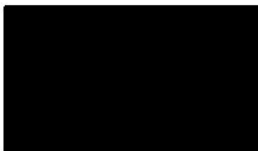
Der Regionalplan sieht an dieser Stelle teilweise das VR WEN 20 vor. Die raumordnerische Steuerung der Windenergienutzung in der Planungsregion Uckermark-Barnim erfolgt durch die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung. Die Windenergiegebiete sind als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt. Sie besitzen keine außergebietliche Ausschlusswirkung im Sinne des § 35 Abs.3 S. 3 BauGB. Ihre planerische Wirkung ist ausschließlich nach innen gerichtet.

Die Festlegungen im Westen gehen über das im Regionalplan festgelegte Vorranggebiet Windenergienutzung VR WEN 20, räumlich hinaus.

Wir weisen darauf hin, dass mit Erreichen der Flächenziele der Rest der Fläche entprivilegiert wird. Da der Regionalplan keine Ausschlussfunktion enthält, haben die Kommunen die Möglichkeit weitere Flächen für die Nutzung der Windenergie auszuweisen.

Damit ist das Einvernehmen mit der Regionalplanung zu der vorliegenden Planung zur Ausstellung eines Bebauungsplanes hergestellt.

Mit freundlichem Gruß



Leiterin der Planungsstelle